



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0334 Status: öffentlich Datum: 16.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2017	Jugendhilfeausschuss			
07.12.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“

Sachverhalt:

Die Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ wurde zuletzt durch Beschluss des Kreistags vom 20.12.2016 neugefasst. Die Beträge für Freizeiten, Fahrten und Zeltlager (Ziffer 1.2.1) wurden zuletzt zum 01.01.2015 von 2,50 € auf 3,- € erhöht, die Beträge für Internationale Jugendbegegnungen (Ziffer 1.2.2), Aus- und Weiterbildung (Ziffer 1.2.3) und Informations- und Studienfahrten (1.2.4) sind bereits vor 2008 zum letzten Jahr erhöht worden.

Die Anzahl der geförderten Teilnehmertage (TNT) bei Freizeiten, Fahrten und Zeltlagern ist von 2010 bis 2016 in allen Bereichen gesunken (siehe Tabelle). Das mag zum einen an rückläufigen Zahlen von Kindern und Jugendlichen liegen, zum anderen aber auch an den gestiegenen Kosten für die Teilnahme an solchen Maßnahmen.

TNT bei Maßnahmen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Freizeiten, Fahrten und Zeltlager	45.279	40.318	41.586	43.344	37.713	40.901	35.569
Seminare zur Aus- und Fortbildung	3.738	2.208	3.046	3.018	2.982	3.036	2.270
Internationale Begegnungen	3.816	3.672	4.154	3.309	2.777	3.221	3.517

Um die gestiegenen Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten sowie Kosten für Referenten bei Seminaren auszugleichen und die Attraktivität der Maßnahmen zu steigern, sollen die Förderbeträge um 20 % bis 25 % angehoben werden.

Zu den Ziffern 1.2.5 sowie 1.2.6 gibt es keine Änderungsvorschläge, da es sich hier um Prozentbeträge handelt.

Der vorliegende Entwurf betrifft neben wenigen redaktionellen Änderungen sowie einer rechtlichen Anpassung im Wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Förderbeträge in Ziffer 1.2.1 bis 1.2.4 und Ziffer 1.2.7. Es werden insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Unter Ziffer 1.2.1 Abs. 1 werden die Beträge von 3,00 € auf 3,50 € pro Tag sowie von 6,00 € auf 7,00 € pro Tag erhöht.
- Unter Ziffer 1.2.2 Abs. 1 werden die Beträge von 4,00 € auf 5,00 € pro Tag sowie von 8,00 € auf 10,00 € pro Tag erhöht. Zudem wird der Zuschuss für die Aufenthaltskosten in Abs. 6 angepasst.
- Unter Ziffer 1.2.3 Abs. 3 werden die Beträge von 4,00 € auf 5,00 € pro Tag erhöht. Außerdem wird auch hier ein doppelter Zuschuss für Inhaber/innen der Jugendleiter/inCard (Juleica) gewährt, um die Motivation zur Teilnahme an Weiterbildungsseminaren zu erhöhen.
- Unter Ziffer 1.2.4 Abs. 1 werden die Beträge von 4,00 € auf 5,00 € pro Tag erhöht. Auch hier erhalten Inhaber/innen der Juleica den doppelten Zuschussbetrag; auch hier soll die Motivation zum Erwerb der Juleica gestärkt werden.
- Unter Ziffer 1.2.7 wird die Förderung von Präventionsmaßnahmen an die Vereinbarung zur Förderung von Präventionsmaßnahmen an Schulen angepasst (neben Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention werden auch Maßnahmen zur Förderung der Medien- und der Sozialkompetenz gefördert und die maximale Förderung pro Maßnahme auf 1.000 € angehoben). Zudem wird die Summe nicht auszahlbaren Beträge auf 100 € angehoben.

Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse kursiv dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Neufassung der Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ wird zugestimmt.

Luttmann

Synopse der Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ vom 01.01.2017 und Entwurf vom 19.10.2017	
Die Änderungen betreffen neben wenigen redaktionellen Änderungen im Wesentlichen rechtliche Anpassungen (Ziffer 1.2.3) sowie Änderungen hinsichtlich der Förderbeträge in Ziffer 1.2.1 bis 1.2.4 sowie Ziffer 1.2.7	
Verwaltungshandreichung 5.04 vom 01.01.2017	Verwaltungshandreichung Entwurf vom 15.11.2017
Verwaltungshandreichung 5.04 "Förderung der Jugendarbeit"	Verwaltungshandreichung "Förderung der Jugendarbeit"
<u>1. Allgemeine Förderung</u>	<u>2. Allgemeine Förderung</u>
<p>(1) Der Landkreis Rotenburg (W.) fördert Maßnahmen von freien Trägern der Jugendarbeit sowie von Städten und Gemeinden nach den §§ 11, 12 und 14 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII und nach der Maßgabe folgender Grundsätze jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>(2) Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahme müssen im Hinblick auf den jeweiligen Anteil von Eigenleistungen und öffentlicher Förderung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen sind dem Landkreis Rotenburg (W.) rechtzeitig mitzuteilen und zu viel erhaltene Beträge sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheides. Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich vor, vor der Förderung der Maßnahme einen Finanzierungsplan anzufordern.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.</p>	<p>(1) Der Landkreis Rotenburg (W.) fördert Maßnahmen von freien Trägern der Jugendarbeit sowie von Städten und Gemeinden nach den §§ 11, 12 und 14 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII und nach der Maßgabe folgender Grundsätze jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>(2) Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahme müssen im Hinblick auf den jeweiligen Anteil von Eigenleistungen und öffentlicher Förderung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen sind dem Landkreis Rotenburg (W.) rechtzeitig mitzuteilen und zu viel erhaltene Beträge sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheides. Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich vor, vor der Förderung der Maßnahme einen Finanzierungsplan anzufordern.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.</p>
<u>1.1 Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung</u>	<u>1.1 Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung</u>
<p>(1) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit ist der Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII (Umsetzung des Schutzauftrages) bzw. § 72a SGB VIII (Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen). Außerdem werden eine angemessene Eigenleistung (in der Regel mindestens 25 % der bezuschussungsfähigen Kosten) des Trägers</p>	<p>(1) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit ist der Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII (Umsetzung des Schutzauftrages) bzw. § 72a SGB VIII (Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen). Außerdem werden eine angemessene Eigenleistung (in der Regel mindestens 25 % der bezuschussungsfähigen Kosten) des Trägers</p>

<p>sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme vorausgesetzt.</p> <p>(2) Nach dieser Richtlinie werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (W.) haben, gefördert, wobei die nicht minderjährigen Teilnehmenden nicht für die Berechnung von mehr als 2 Betreuer/innen herangezogen werden. Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Rotenburg (W.) haben, aber für einen im Landkreis aktiven Träger mitarbeiten, werden ebenfalls gefördert.</p> <p>(3) Der Landkreis Rotenburg (W.) übernimmt entsprechend der Vereinbarung der Landkreise und kreisfreien Städte im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg (OKD-Konferenz vom 01.08.2002 in Celle) die Bezuschussung einzelner Teilnehmer/innen aus angrenzenden Landkreisen. Nehmen an einer Maßnahme fünf oder mehr Teilnehmer/innen aus einem angrenzenden Landkreis teil, so ist von dem Träger der Maßnahme für diese Teilnehmer/innen ein gesonderter Zuschussantrag bei dem entsprechenden Landkreis zu stellen.</p> <p>(4) Bei allen Maßnahmen werden bei 10 Teilnehmenden maximal 2 Betreuer/innen und für je angefangene 10 minderjährige Teilnehmende 2 weitere Betreuer/innen gefördert. Bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen kann eine weitergehende Förderung erfolgen. Mindestens ein/e Gruppenleiter/in muss im Besitz einer gültigen Jugendleiterkarte (Juleica) oder durch Berufsausbildung für die Jugendarbeit qualifiziert sein.</p> <p>(5) Klassenfahrten sowie Fahrten, deren überwiegende Inhalte Punktspiele, Meisterschaften, Übungsstunden, Trainingslager o. ä. sind, werden nicht gefördert.</p> <p>(6) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu verwenden.</p>	<p>sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme vorausgesetzt.</p> <p>(2) Nach dieser Richtlinie werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (W.) haben, gefördert, wobei die nicht minderjährigen Teilnehmenden nicht für die Berechnung von mehr als 2 Betreuer/innen herangezogen werden. Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Rotenburg (W.) haben, aber für einen im Landkreis aktiven Träger mitarbeiten, werden ebenfalls gefördert.</p> <p>(3) Der Landkreis Rotenburg (W.) übernimmt entsprechend der Vereinbarung der Landkreise und kreisfreien Städte im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg (OKD-Konferenz vom 01.08.2002 in Celle) die Bezuschussung einzelner Teilnehmer/innen aus angrenzenden Landkreisen. Nehmen an einer Maßnahme fünf oder mehr Teilnehmer/innen aus einem angrenzenden Landkreis teil, so ist von dem Träger der Maßnahme für diese Teilnehmer/innen ein gesonderter Zuschussantrag bei dem entsprechenden Landkreis zu stellen.</p> <p>(4) Bei allen Maßnahmen werden bei 10 Teilnehmenden maximal 2 Betreuer/innen und für je angefangene 10 minderjährige Teilnehmende 2 weitere Betreuer/innen gefördert. Bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen kann eine weitergehende Förderung erfolgen. Mindestens ein/e Gruppenleiter/in muss im Besitz einer gültigen Jugendleiterkarte (Juleica) oder durch Berufsausbildung für die Jugendarbeit qualifiziert sein.</p> <p>(5) Klassenfahrten sowie Fahrten, deren überwiegende Inhalte Punktspiele, Meisterschaften, Übungsstunden, Trainingslager o. ä. sind, werden nicht gefördert.</p> <p>(6) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu verwenden.</p>
<p><u>1.2 Förderung im Einzelnen</u></p>	<p><u>1.2 Förderungsfähige Maßnahmen</u></p>

<p><u>1.2.1 Freizeiten, Fahrten und Zeltlager</u></p> <p>(1) Freizeiten werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 3,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 6,00 € pro Tag gefördert.</p> <p>(2) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.</p> <p>(3) Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Maßnahme muss mindestens zwei Übernachtungen einschließen gefördert werden höchstens 28 Tage pro Maßnahme werden maximal 75 Personen gefördert 	<p><u>1.2.1 Freizeiten, Fahrten und Zeltlager</u></p> <p>(1) Freizeiten werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 3,50 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 7,00 € pro Tag gefördert.</p> <p>(2) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.</p> <p>(3) Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Maßnahme muss mindestens zwei Übernachtungen einschließen gefördert werden höchstens 28 Tage pro Maßnahme werden maximal 75 Personen gefördert
<p><u>1.2.2 Internationale Begegnungen</u></p> <p>(1) Internationale Begegnungen haben zum Ziel, junge Menschen verschiedener Nationalität durch gemeinsame Erfahrungen, Erlebnisse und Erkenntnisse zu weltweitem solidarischen Denken und Handeln zu befähigen. Internationale Begegnungen wollen so einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung leisten. Internationale Begegnungen sollen deshalb so ausgelegt sein, dass die Teilnehmenden Einblick in die</p> <ul style="list-style-type: none"> sozio-kulturellen Eigenarten, politischen und wirtschaftlichen Systeme und geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge des jeweiligen Partnerlandes bekommen. <p>(2) Um die Internationalen Begegnungen von allgemeinen Auslandsfreizeiten unterscheiden zu können, ist eine ausführliche Vor- und Nachbereitung im vorgenannten Sinne in überschaubaren Gruppen und eine Einladung von einem Träger der Jugendarbeit Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis Rotenburg (W.). Die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung ist mit dem Antrag darzustellen.</p> <p>(3) Internationale Begegnungen im Ausland</p>	<p><u>1.2.2 Internationale Begegnungen</u></p> <p>(1) Internationale Begegnungen haben zum Ziel, junge Menschen verschiedener Nationalität durch gemeinsame Erfahrungen, Erlebnisse und Erkenntnisse zu weltweitem solidarischen Denken und Handeln zu befähigen. Internationale Begegnungen wollen so einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung leisten. Internationale Begegnungen sollen deshalb so ausgelegt sein, dass die Teilnehmenden Einblick in die</p> <ul style="list-style-type: none"> sozio-kulturellen Eigenarten, politischen und wirtschaftlichen Systeme und geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge des jeweiligen Partnerlandes bekommen. <p>(2) Um die Internationalen Begegnungen von allgemeinen Auslandsfreizeiten unterscheiden zu können, ist eine ausführliche Vor- und Nachbereitung im vorgenannten Sinne in überschaubaren Gruppen und eine Einladung von einem Träger der Jugendarbeit Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis Rotenburg (W.). Die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung ist mit dem Antrag darzustellen.</p> <p>(3) Internationale Begegnungen im Ausland</p>

<p>werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 4,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 8,00 € gefördert.</p> <p>(4) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.</p> <p>(5) Bei Internationalen Begegnungen im Ausland</p> <ol style="list-style-type: none"> soll die Maßnahme mindestens 5 Übernachtungen einschließen werden höchstens 21 Tage gefördert werden pro Maßnahme maximal 50 Personen gefördert <p>(6) Für Internationale Begegnungen im Inland wird bei</p> <ol style="list-style-type: none"> mindestens 3 Übernachtungen für maximal 15 Tage für maximal 50 Personen <p>an den gastgebenden Träger aus dem Landkreis Rotenburg (W.) ein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Höhe von 4,00 € pro Tag und ausländischem Gast gezahlt.</p>	<p>werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 5,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 10,00 € gefördert.</p> <p>(4) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.</p> <p>(5) Bei Internationalen Begegnungen im Ausland</p> <ol style="list-style-type: none"> soll die Maßnahme mindestens 5 Übernachtungen einschließen werden höchstens 21 Tage gefördert werden pro Maßnahme maximal 50 Personen gefördert <p>(6) Für Internationale Begegnungen im Inland wird bei</p> <ol style="list-style-type: none"> mindestens 3 Übernachtungen für maximal 15 Tage für maximal 50 Personen <p>an den gastgebenden Träger aus dem Landkreis Rotenburg (W.) ein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Höhe von 5,00 € pro Tag und ausländischem Gast gezahlt.</p>
<p><u>1.2.3 Aus- und Weiterbildung</u></p> <p>(1) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie müssen die Teilnehmenden für ihre pädagogische Arbeit als Jugendleiter/in qualifizieren und weiterbilden und von ausgebildeten Referent/inn/en behandelt werden. Sie sollen sich am Runderlass des Nds. Sozialministeriums zum Erwerb der Jugendleiter/inCard (RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010) orientieren.</p> <p>(2) Die Teilnehmenden müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Es werden 50 % der Lehrgangsgebühr bezuschusst, höchstens jedoch 4,00 € pro Person und Lehrgangstag.</p>	<p><u>1.2.3 Aus- und Weiterbildung</u></p> <p>(1) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie müssen die Teilnehmenden für ihre pädagogische Arbeit als Jugendleiter/in qualifizieren und weiterbilden und von ausgebildeten Referent/inn/en behandelt werden. Sie sollen sich am Runderlass des Nds. Sozialministeriums zum Erwerb der Jugendleiter/inCard (<i>RdErl. d. MS v. 28. 4. 2016</i>) orientieren.</p> <p>(2) Die Teilnehmenden müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Es werden 50 % der Lehrgangsgebühr bezuschusst, höchstens jedoch 5,00 € pro Person und Lehrgangstag. <i>Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 10,00 € pro Tag gefördert.</i></p>
<p><u>1.2.4 Informations- und Studienfahrten</u></p> <p>Informations- und Studienfahrten werden mit</p>	<p><u>1.2.4 Informations- und Studienfahrten</u></p> <p>Informations- und Studienfahrten werden mit</p>

<p>4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert. Ein Programm über die Inhalte der Fahrt ist dem Antrag beizufügen.</p>	<p>5,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert. Ein Programm über die Inhalte der Fahrt ist dem Antrag beizufügen. <i>Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 10,00 € pro Tag gefördert.</i></p>
<p><u>1.2.5 Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial</u></p> <p>(1) Bei der Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial für die Jugendarbeit können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Kosten erhalten. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausbezahlt.</p> <p>(2) Nicht gefördert werden Fahrzeuge, Computer, Büroausstattungen und Trainingsgeräte sowie Verbrauchs- und Bastelmaterial.</p> <p>(3) Die Zuschüsse sind mindestens einen Monat vorher, spätestens jedoch bis zum 31. 05. eines jeden Jahres formlos schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.</p>	<p><u>1.2.5 Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial</u></p> <p>(1) Bei der Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial für die Jugendarbeit können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Kosten erhalten. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausbezahlt.</p> <p>(2) Nicht gefördert werden Fahrzeuge, Computer, Büroausstattungen und Trainingsgeräte sowie Verbrauchs- und Bastelmaterial.</p> <p>(3) Die Zuschüsse sind mindestens einen Monat vorher, spätestens jedoch bis zum 31. 05. eines jeden Jahres formlos schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.</p>
<p><u>1.2.6 Bau und Einrichtung von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten</u></p> <p>(1) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Einrichtung von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der anerkannten notwendigen und durch beabsichtigte jugendpflegerische Nutzung bedingten Kosten erhalten, wobei der Zuschuss pro Maßnahme maximal 20.000 € beträgt. Gegen Nachweis werden Eigenleistungen mit einem Stundensatz von 15,00 € bewertet.</p> <p>(2) Förderbeträge unter 200 € werden nicht ausbezahlt.</p> <p>(3) Anträge sollen bis zum 15. 08. des Vorjahres schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15. 10. des Vorjahres schriftlich mit den notwendigen Unterlagen (Kosten- und Finanzierungsplan, Nutzungskonzept) vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Maßnahmen, die vor Erteilung</p>	<p><u>1.2.6 Bau und Einrichtung von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten</u></p> <p>(1) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Einrichtung von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der anerkannten notwendigen und durch beabsichtigte jugendpflegerische Nutzung bedingten Kosten erhalten, wobei der Zuschuss pro Maßnahme maximal 20.000 € beträgt. Gegen Nachweis werden Eigenleistungen mit einem Stundensatz von 15,00 € bewertet.</p> <p>(2) Förderbeträge unter 200 € werden nicht ausbezahlt.</p> <p>(3) Anträge sollen bis zum 15. 08. des Vorjahres schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15. 10. des Vorjahres schriftlich mit den notwendigen Unterlagen (Kosten- und Finanzierungsplan, Nutzungskonzept) vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Maßnahmen, die vor Erteilung</p>

<p>eines Bewilligungsbescheides des Landkreises Rotenburg (W.) begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis Rotenburg (W.) hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge den zuständigen Gremien des Landkreises zur Entscheidung vorgelegt.</p>	<p>eines Bewilligungsbescheides des Landkreises Rotenburg (W.) begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis Rotenburg (W.) hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge den zuständigen Gremien des Landkreises zur Entscheidung vorgelegt.</p>
<p><u>1.2.7 Präventionsmaßnahmen</u></p> <p>(1) Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention können mit 20 % der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 €. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausbezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem Träger der Maßnahme entstehen.</p> <p>(2) Der Antrag ist bis zum 31.03. eines Jahres zu stellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie das Konzept der Maßnahme sind beizufügen.</p>	<p><u>1.2.7 Präventionsmaßnahmen</u></p> <p>(1) Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention, <i>Stärkung der Medienkompetenz sowie Förderung der Sozialkompetenz</i> können mit 20 % der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt <i>1.000 €</i>. Förderbeträge unter <i>100 €</i> werden nicht ausbezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem Träger der Maßnahme entstehen.</p> <p>(2) Der Antrag ist bis zum 31.03. eines Jahres zu stellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie das Konzept der Maßnahme sind beizufügen.</p>
<p><u>1.3 Verfahren</u></p> <p>(1) Der Zuschussbedarf für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 bis 1.2.5 muss bis zum 31. 05. des laufenden Jahres, bei vor dem 31. 05. stattfindenden Maßnahmen spätestens jedoch einen Monat vor Beginn beim Jugendamt des Landkreises Rotenburg (W.) beantragt werden. Der Antrag ist formlos zu stellen und muss die Dauer sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden der Maßnahme enthalten.</p> <p>(2) Der Träger erhält eine Eingangsbestätigung und ein Formular für den Verwendungsnachweis.</p> <p>(3) Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens zwei Monate nach Abschluss mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgen, für Maßnahmen im Dezember muss die Abrechnung bis zum 31. Januar des nächsten Jahres erfolgt sein.</p> <p>(4) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt frühestens ab dem 31. 05. Sollte der</p>	<p><u>1.3 Verfahren</u></p> <p>(1) Der Zuschussbedarf für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 bis 1.2.5 muss bis zum 31. 05. des laufenden Jahres, bei vor dem 31. 05. stattfindenden Maßnahmen spätestens jedoch einen Monat vor Beginn beim Jugendamt des Landkreises Rotenburg (W.) beantragt werden. <i>Zur Antragstellung hält das Jugendamt Vordrucke bereit. Der Antrag</i> muss die Dauer sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden der Maßnahme enthalten.</p> <p>(2) Der Träger erhält eine Eingangsbestätigung und ein Formular für den Verwendungsnachweis.</p> <p>(3) Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens zwei Monate nach Abschluss mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgen, für Maßnahmen im Dezember muss die Abrechnung bis zum 31. Januar des nächsten Jahres erfolgt sein.</p> <p>(4) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt frühestens ab dem 31. 05. Sollte der</p>

<p>Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, können die vorgenannten Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden.</p> <p>(5) Gehen im Ausnahmefall Anträge erst nach dem 31. 05. ein, so können diese erst am Ende des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Eine Förderung kann in diesem Fall nur erfolgen, falls noch nicht abgerufene Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(6) Für Maßnahmen nach 1.2.6 und 1.2.7 gelten die dort genannten Fristen.</p> <p>(7) Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuschüsse vor.</p>	<p>Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, können die vorgenannten Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden.</p> <p>(5) Gehen im Ausnahmefall Anträge erst nach dem 31. 05. ein, so können diese erst am Ende des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Eine Förderung kann in diesem Fall nur erfolgen, falls noch nicht abgerufene Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(6) Für Maßnahmen nach 1.2.6 und 1.2.7 gelten die dort genannten Fristen.</p> <p>(7) Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuschüsse vor.</p>
<p><u>1.4 Inkrafttreten</u> Diese Verwaltungshandreichung ersetzt die bisherige Verwaltungshandreichung 5.04 vom 01.01.2015 und tritt am 01.01.2017 in Kraft.</p>	<p><u>1.4 Inkrafttreten</u> Diese Verwaltungshandreichung ersetzt die bisherige Verwaltungshandreichung vom 01.01.2017 und tritt am 01.01.2018 in Kraft.</p>



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0335 Status: öffentlich Datum: 16.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2017	Jugendhilfeausschuss			
07.12.2017	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Beratung des vorliegenden Antrags auf Kreiszuschüsse;
hier: Zuschuss für den Bau und die Einrichtung von Jugendräumen nach der Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“

Sachverhalt:

In den Anlagen 1 und 2 sind die Anträge auf einen Zuschuss für die Renovierung und Einrichtung von Jugendräumen dargestellt.

Die Voraussetzungen einer Förderung nach der Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ liegen vor. Der Gesamtzuschussbedarf für das Jahr 2018 beläuft sich auf voraussichtlich 2.505,50 €. Die Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2018 bereits veranschlagt.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Förderantrag der Ev. – luth. Kirchengemeinde Rhade wird gem. der Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ mit maximal 1.475,50 € zugestimmt.
2. Dem Förderantrag der Ev. – luth. Kirchengemeinde Selsingen wird gem. der Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ mit maximal 1.030,00 € zugestimmt.

Luttmann

Anlage 1

Jugendhilfeausschuss am 28.11.2017**TOP 8: Zuschüsse für den Bau und die Einrichtung von Jugendräumen nach der Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“**

Antragsteller:	Ev. – luth. Kirchengemeinde Rhade	
Maßnahme:	Renovierung und Einrichtung eines Raumes für die Kinder- und Jugendarbeit	
Erläuterung:	Die Kirchengemeinde Rhade plant die Renovierung und Neueinrichtung eines Raumes für die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde. Der Raum wird regelmäßig von der Jugendgruppe, dem Mutter-Kind-Kreis, der Jungschar und der Konfirmandenarbeit genutzt. Der Raum befindet sich im Keller des Gemeindehauses und soll im Rahmen einer Projektwoche unter Beteiligung der Jugendlichen umgestaltet werden. Durch die Mitarbeit der Jugendlichen soll die Gemeinschaft gestärkt und die Fähigkeiten der Jugendlichen weiterentwickelt werden.	
Finanzierung:	Kosten:	7.377,50 €
	gem. Verwaltungshandreichung anzuerkennen:	7.377,50 €
	beantragte und gem. Verwaltungshandreichung	
	mögliche Förderung:	1.475,50 €

Anlage 2

Jugendhilfeausschuss am 28.11.2017**TOP 8: Zuschüsse für den Bau und die Einrichtung von Jugendräumen nach der Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“**

Antragsteller:	Ev. – luth. Kirchengemeinde Selsingen	
Maßnahme:	Einrichtung der Jugendräume	
Erläuterung:	Die Kirchengemeinde Selsingen plant die Neueinrichtung der Räume für die Jugendarbeit der Gemeinde. Die Räume im Keller des Gemeindehauses werden regelmäßig von der Jugendgruppe sowie für verschiedene Jugendprojekte genutzt. Neben einer Küchenzeile sowie einer Schallisolierung für den Bandraum sollen Sitzgelegenheiten, Regale, Lampen und Dekoration teilweise in Eigenarbeit mit den Jugendlichen installiert werden.	
Finanzierung:	Kosten:	5.150,00 €
	gem. Verwaltungshandreichung anzuerkennen:	5.150,00 €
	beantragte und gem. Verwaltungshandreichung	
	mögliche Förderung:	1.030,00 €



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0336		
		Status: öffentlich		
		Datum: 16.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2017	Jugendhilfeausschuss			
07.12.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Sachverhalt:

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) aus dem Jahr 2005 wurde die Kindertagespflege als ein der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder gleichwertiges Betreuungsangebot der Jugendhilfe etabliert. Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) aus dem Jahr 2008 wurden weitere gesetzliche Grundlagen für die Förderung einer Betreuung von Kindern in Tagespflege geregelt. Wie die Betreuung in Kindertageseinrichtungen hat auch die Kindertagespflege die Aufgabe der Bildung, Erziehung, und Betreuung. Der Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder ab dem ersten Geburtstag bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII gleichermaßen auch in Kindertagespflege erfüllt werden.

Das Satzungsrecht im Bereich der Förderung von Kindertagespflege in Niedersachsen ist ein noch relativ junges Rechtsgebiet. Im Zuge der gesetzlichen Neuregelungen für den Bereich der Tagespflege haben die Landkreise in Niedersachsen die ersten Satzungen im Jahr 2009 erlassen. Auf der Grundlage der Erfahrungen aus der Praxis sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu dieser Thematik hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) seine Tagespflegesatzung seither stetig weiterentwickelt und überarbeitet. Ziele sind hierbei regelmäßig zum einen die Schaffung rechtskonformer Regelungen für die Förderung und zum anderen die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen sowohl für die Tagespflegepersonen als auch für die Kinder und deren Eltern, die diese Betreuungsform in Anspruch nehmen.

a) Anhebung der Stundensätze in der Tagespflege

Der durch den Landkreis an die Tagespflegepersonen geleistete Förderbetrag wurde zuletzt zum 01.01.2014 auf insgesamt 3,90 € pro Betreuungsstunde und betreutem Kind angepasst. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 2,00 € für die Anerkennung der Förderleistung.

In einem aktuellen Urteil vom 22.08.2017 hat das VG Stade ausgeführt, der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgesehene Betrag für die Erstattung des Sachaufwandes in Höhe von 1,90 € sei „(mehr als) angemessen“ bemessen und der durch den Landkreis geleistete

Anerkennungsbetrag für die Förderleistung von 2,00 € stelle sich „(noch) als leistungsgerecht“ dar. Im Ergebnis hat das VG Stade damit den aktuell gewährten Förderbetrag von insgesamt 3,90 € pro Betreuungsstunde und betreutem Kind für (noch) rechtskonform befunden.

Im Lichte der Tarifierhöhungen im TVöD in den letzten Jahren erscheint gleichwohl eine Anpassung der aktuell gewährten Stundensätze angezeigt. Auch verschiedene Landkreise aus dem ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg haben ihre Förderung aktuell auf 4,10 € pro Betreuungsstunde und betreutem Kind erhöht bzw. planen eine solche Erhöhung.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des VG Stade im Urteil vom 22.08.2017 sollte der Anerkennungsbetrag für die Förderleistung der Tagespflegepersonen von 2,00 € auf künftig 2,20 € erhöht werden. Insgesamt ergibt sich damit dann ein Betrag von 4,10 € pro Betreuungsstunde und betreutem Kind.

Ausgegangen von einer Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und einer Betreuungstätigkeit von 40 Stunden pro Woche ergibt sich durch eine entsprechende Anpassung der Stundensätze folgende Erhöhung der monatlich an eine Tagespflegeperson geleisteten Zahlungen:

<i>Berechnung:</i> Stundensatz * 5 Kinder * 40 Std./Wo. * 4,33 Wo./Monat	<i>bislang</i>	<i>neu</i>
- Erstattung des Sachaufwandes	1.645,40 €	1.645,40 €
- Anerkennung der Förderleistung	1.732,00 €	1.905,20 €
Zahlung insgesamt	3.377,40 €	3.550,60 €

Der Auszahlungsbetrag in einem solchen Betreuungssetting erhöht sich danach um 173,20 € monatlich, was einer Steigerung von 5,1 % entspricht.

b) Einführung von Erfahrungsstufen im Rahmen der Betreuung in Kindertagespflege

Das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes sieht eine Vergütung der Beschäftigten, abhängig von der Dauer der in einer Erfahrungsstufe gesammelten Berufserfahrung vor. Die Bemessung der an eine Tagespflegeperson geleisteten Stundensätze erfolgt hingegen bislang unabhängig von der Dauer der Tätigkeit in diesem Bereich.

Auch wenn Tagespflegepersonen - nach der Vorgabe des Gesetzgebers - regelmäßig selbständig tätig sind, erscheint es sinnvoll, wenn der Jugendhilfeträger auch die mehrjährige Erfahrung in der Betreuung von Kindern in Tagespflege durch eine adäquate Anhebung der für die Betreuung geleisteten Zahlungen honoriert. Zum einen rechtfertigt die in den Jahren der Tätigkeit gewonnene vertiefte Erfahrung im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern eine solche Erhöhung. Zum anderen wird damit ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, diese Tätigkeit über die regelmäßige Dauer einer Tagespflegeerlaubnis von fünf Jahren hinaus fortzuführen.

Vorgeschlagen wird insoweit folgende Regelung:

Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von **fünf Jahren** erhält die Tagespflegeperson einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 2,40 € (der Stundensatz beträgt dann insgesamt: 4,30 €), ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von **zehn Jahren** von 2,60 € (der Stundensatz beträgt dann insgesamt: 4,50 €) pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes.

Dies entspricht einer Erhöhung um ca. 5 % bei Erreichen der nächsten Erfahrungsstufe.

Die zusätzlich erforderlichen Mittel wurden im Haushaltsplanentwurf 2018 bereits veranschlagt.

Die Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist als **Anlage** beigefügt. Die vorstehend dargestellten Änderungen zu a) und b) sind in § 3 Abs. 3 der Satzung durch Fettdruck und Unterstreichung hervorgehoben.

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Luttmann

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - die fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson,
 - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
- (2) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie durch Erstattung angemessener Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freier Bildungsträger ergänzt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§ 2

Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.
- (2) Gefördert wird die Betreuung in Tagespflege, soweit diese durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Tagespflegepersonen dann, wenn sie
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,
 4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.
- (3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.

- (4) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.
- Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte **4,10 €** pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie **2,20 €** als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.

Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von fünf Jahren erhält die Tagespflegeperson einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 2,50 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von zehn Jahren von 2,80 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes.
- (4) Für Personen ohne in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachgewiesene vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege erfolgt eine übergangsweise Förderung, soweit sie zum 01.01.2014 im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind, maximal für die Dauer dieser Erlaubnis. Der Fördersatz beträgt in diesen Fällen 2,80 € pro Stunde (1,90 € Sachaufwand, 0,90 € zur Anerkennung der Förderleistung).
- (5) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.

- (6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Als kurzzeitig gilt hierbei eine durchgehende Unterbrechung der Betreuung von bis zu drei Wochen.
- (7) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig zum Ende des Betreuungsmonats.
- (9) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (10) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen. Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Geldleistung von 1,20 € pro Betreuungsstunde.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Die Förderung beginnt frühestens ab Anfang des Monats, in dem der Antrag auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingeht. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend dem regelmäßig notwendigen Betreuungsumfang festgesetzt und an die Tagespflegeperson in Form einer monatlichen Pauschale ausgezahlt. Der notwendige Betreuungsumfang wird im Einvernehmen zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Hierbei sind neben der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit auch Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während Ferienzeiten angemessen mit zu berücksichtigen.
- (4) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Anforderung mitzuteilen. Sofern eine durch die Tagespflegeperson bedingte Ausfallzeit von über 30 Tagen im Kalenderjahr erreicht wird, hat die Tagespflegeperson dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen. Sofern eine durch das Tagespflegekind bedingte durchgängige Ausfallzeit von über drei Wochen auftritt, haben sowohl die Tagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 6

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 7

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen gilt die Ermäßigung bzw. der Wegfall des Kostenbeitrags in der Tagespflege jeweils für das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Sofern der Betreuungsumfang eines in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindes geringer ist als der Betreuungsumfang in Tagespflege, bemisst sich die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind im Haushalt aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind im Haushalt wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 2.000,00 € verringert.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichende Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.
- (2) Beziehen die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), haben sie für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG).

Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner

- Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III),
- Einkünfte nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,
- Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V),
- Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI) sowie
- privatrechtliche Unterhaltszahlungen, soweit diese aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten zwischen verschiedenen Einkommen oder Einkommensarten ist nicht zulässig.

Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

- (4) Vom Einkommen abzusetzen sind:
- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (5) Im Rahmen der Berechnung des Kostenbeitrags wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das die beitragspflichtigen Personen in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht.
Soweit das zu Beginn der Förderung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen abweicht, kann eine Berücksichtigung des voraussichtlich in dem auf den Beginn der Tagespflege folgenden 12-Monats-Zeitraum erzielten Einkommens erfolgen.
- (6) Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt regelmäßig nach Ablauf eines Jahres, ausgehend vom Zeitpunkt des Beginns der Förderung. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 5.
Im Falle zwischenzeitlich eintretender wesentlicher Änderungen der Einkommensverhältnisse kann
- auf Antrag der Beitragspflichtigen oder
 - aus eigener Veranlassung des Jugendhilfeträgers
- eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgen.

§ 9

Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Anlage

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
1	bis unter 18.000 €	0,00 €
2	ab 18.000 € bis unter 22.000 €	1,00 €
3	ab 22.000 € bis unter 26.000 €	1,20 €
4	ab 26.000 € bis unter 30.000 €	1,40 €
5	ab 30.000 € bis unter 34.000 €	1,60 €
6	ab 34.000 € bis unter 38.000 €	1,80 €
7	ab 38.000 € bis unter 42.000 €	2,00 €
8	ab 42.000 € bis unter 46.000 €	2,20 €
9	ab 46.000 €	2,40 €



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0337 Status: öffentlich Datum: 16.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2017	Jugendhilfeausschuss			
05.12.2017	Finanzausschuss			
07.12.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2018, Teilhaushalt 5 – Jugend -

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Jugendhilfeausschuss sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

- 31.5.02 Frauenhaus
- 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen
- 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- 36.2.01 Jugendarbeit
- 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie
- 36.3.03 Hilfe zur Erziehung
- 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige
- 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
- 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren
- 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe
- 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder
- 36.7.01 Erziehungsberatungsstelle

Der entsprechende Auszug des Haushaltsplanentwurfs ist der Einladung beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2018 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Leerseite	
Verantwortliche Organisationseinheit Dezernat III	Verantwortliche Person(en) Imke Colshorn

Teilhaushalt 5

zugeordnete Produkte	Kostenstelle	Produkt	P.Gruppe	P.Bereich	Seite
Frauenhaus	51	31.5.02	315	31	262 - 264
Unterhaltsvorschussleistungen	51	34.1.01	341	34	265 - 267
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	51	36.1.01	361	36	268 - 270
Jugendarbeit	51	36.2.01	362	36	271 - 273
Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	51	36.3.01	363	36	274 - 276
Förderung der Erziehung in der Familie	51	36.3.02	363	36	277 - 279
Hilfe zur Erziehung	51	36.3.03	363	36	280 - 282
Hilfen für junge Volljährige	51	36.3.04	363	36	283 - 285
Engliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	51	36.3.05	363	36	286 - 288
Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren	51	36.3.06	363	36	289 - 291
Verwaltung der Jugendhilfe	51	36.3.07	363	36	292 - 294
Tageseinrichtungen für Kinder	51	36.5.01	365	36	295 - 297
Erziehungsberatungsstelle	51	36.7.01	367	36	298 - 300

Ziele des Teilhaushaltes

Positive Rahmenbedingungen für Familien ausbauen; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
Stärkung und Erhalt der Erziehungskompetenzen von Eltern. Weiterentwicklung eines Netzwerkes früher Hilfen.
Ausbau von präventiven niedrigschwelligen Angeboten im Landkreis.
Förderung der individuellen Entwicklung junger Menschen und Abbau von sozialen Benachteiligungen
Steuerung der Maßnahmen und Hilfen unter fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten
Konsequenter Schutz Kinder und Jugendlicher vor Kindeswohlgefahren

Verantwortliche Organisationseinheit

Dezernat III

Verantwortliche Person(en)

Imke Colshorn

Teilhaushalt 5 Teilergebnishaushalt 2018

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	857.343	889.000	966.000	922.300	940.100	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	248	300	300	300	300	0
4. sonstige Transfererträge	1.410.409	1.331.000	2.127.900	1.384.200	1.410.800	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	704	500	500	500	500	0
6. privatrechtliche Entgelte	259.200	261.000	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.936.777	4.997.000	8.115.400	5.196.800	5.296.800	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	114.279	2.000	500	2.000	2.100	0
12. = Summe ordentliche Erträge	9.578.959	7.480.800	11.210.600	7.506.100	7.650.600	0
13. Aufwendungen für aktives Personal	4.652.921	5.287.200	5.709.300	5.477.000	5.580.100	0
14. Aufwendungen für Versorgung	6.337	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	449.327	58.200	13.200	13.600	13.900	0
16. Abschreibungen	153.339	86.500	121.700	86.500	86.500	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	27.942.380	28.668.400	33.772.800	29.712.800	30.286.100	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	72.880	527.800	527.800	548.600	559.100	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	33.277.184	34.628.100	40.144.800	35.838.500	36.525.700	0
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-23.698.225	-27.147.300	-28.934.200	-28.332.400	-28.875.100	0
23. außerordentliche Erträge	404	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	404	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-23.697.820	-27.147.300	-28.934.200	-28.332.400	-28.875.100	0
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.773.679	2.082.000	2.126.200	2.165.200	2.204.200	0
Saldo ILV	-1.773.679	-2.082.000	-2.126.200	-2.165.200	-2.204.200	0
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-25.471.499	-29.229.300	-31.060.400	-30.497.600	-31.079.300	0

Teilhaushalt 5 Teilfinanzhaushalt 2018

	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen (außer für Investitionstätigkeit)	851.775	889.000	966.000	922.300	940.100	0
	3. sonstige Transfereinzahlungen	1.420.032	1.331.000	2.127.900	1.384.200	1.410.800	0
	4. öffentlich-rechtliche Entgelte (außer Beitr. u. ähnl. Entgelte f. Inv.-Tätigkeit)	866	500	500	500	500	0
	5. privatrechtliche Entgelte (außer für Investitionstätigkeit)	259.200	261.000	0	0	0	0
	6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen (außer für Investitionstätigkeit)	6.874.434	4.997.000	8.115.400	5.196.800	5.296.800	0
	7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
	8. Einz. a. d. Veräußerung geringwert. VermGG	0	0	0	0	0	0
	9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	402	2.000	500	2.000	2.100	0
	10. = Summe d. Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.406.709	7.480.500	11.210.300	7.505.800	7.650.300	0
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
	11. Auszahlungen für aktives Personal	4.232.628	5.131.300	5.557.800	5.318.100	5.418.100	0
	12. Auszahlungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
	13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	497.351	58.200	13.200	13.600	13.900	0
	14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
	15. Transferauszahlungen (außer für Investitionstätigkeit)	28.120.634	28.668.400	33.772.800	29.712.800	30.286.100	0
	16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	83.455	527.800	527.800	548.600	559.100	0
	17. = Summe d. Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32.934.069	34.385.700	39.871.600	35.593.100	36.277.200	0
	18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-23.527.360	-26.905.200	-28.661.300	-28.087.300	-28.626.900	0
	Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
	19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigk.	0	0	0	0	0	0
	21. Veräußerung von Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
	22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0	0
	23. sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	24. = Summe d. Einz. für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
	25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
	26. Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
	27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
	28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0	0
	29. Aktivierbare Zuwendungen	129.779	0	20.000	0	0	0
	30. sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	31. = Summe d. Ausz. für Investitionstätigkeit	129.779	0	20.000	0	0	0
	32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-129.779	0	-20.000	0	0	0
	33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-23.657.139	-26.905.200	-28.681.300	-28.087.300	-28.626.900	0
	Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						

Teilhaushalt 5
Teilfinanzhaushalt 2018

	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	34. Einz.; Aufn. v. Kred. u. inneren Darl. für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	35. Ausz.; Tilg. v. Kred. u. Rückz. v. inn. Darl. für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	37. = Finanzmittelbestand (Saldo 33 u.36)	-23.657.139	-26.905.200	-28.681.300	-28.087.300	-28.626.900	0

Produkt 31.5.02 Frauenhaus

Produktbeschreibung

Der Landkreis unterhält ein Frauenhaus und eine Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) gegen Gewalt. Frauen und ihren Kindern wird Schutz und Zuflucht bei körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung gegeben.

Auftragsgrundlage

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG)

Ziele

Von Gewalt bedrohte Frauen erhalten ausreichende Beratung und finden Schutz

Maßnahmen zur Zielerreichung

Beratungsmöglichkeiten werden vorgehalten

Schutzsuchende erhalten Zuflucht

Vernetzung mit anderen Behörden, Institutionen und Trägern zur Verbesserung des Schutzes von Gewalt betroffenen Frauen

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 31.5.02 Frauenhaus
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	87.343	75.000	85.000	78.000	79.500	0
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	12. = Summe ordentliche Erträge	87.343	75.000	85.000	78.000	79.500	0
	13. Aufwendungen für aktives Personal	187.425	193.800	210.300	197.700	201.400	0
	14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	528	1.200	1.200	1.200	1.200	0
	16. Abschreibungen	67	100	100	100	100	0
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.398	5.800	5.800	5.800	6.000	0
	20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	21. = Summe ordentliche Aufwendungen	194.418	200.900	217.400	204.800	208.700	0
	22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-107.074	-125.900	-132.400	-126.800	-129.200	0
	23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
	27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
	28. Jahresergebnis	-107.074	-125.900	-132.400	-126.800	-129.200	0
	29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	43.323	77.100	78.800	80.300	81.800	0
	Saldo ILV	-43.323	-77.100	-78.800	-80.300	-81.800	0
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-150.397	-203.000	-211.200	-207.100	-211.000	0

Produkt 31.5.02 Frauenhaus

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	3,06	3,03

Erläuterungen

Zeile 2: Zuwendungen vom Land für das Frauenhaus und die Beratungsstelle BISS - Richtlinie, Spenden

Zeile 6: z. B. Erstattung für Telefonate

Zeile 15: Ausstattung (Bürobedarf, etc.)

Zeile 19: Aufwendungen für den Betrieb

Produkt 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet die Beratung von Anspruchsberechtigten, die Bearbeitung von Anträgen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen.

Auftragsgrundlage

Unterhaltsvorschussgesetz

Ziele

- Erreichen einer Rückholquote von 20 %

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Ermittlung der Rückholquote (Rückzahlungen in Bezug auf die Gesamtausgaben des laufenden Jahres)

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	400.607	346.000	1.017.900	359.800	366.700	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.233.454	1.337.000	3.315.400	1.390.400	1.417.200	0
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	21.665	0	0	0	0	0
	12. = Summe ordentliche Erträge	1.655.726	1.683.000	4.333.300	1.750.200	1.783.900	0
	13. Aufwendungen für aktives Personal	364.421	475.900	528.500	490.700	498.200	0
	14. Aufwendungen für Versorgung	1.408	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
	16. Abschreibungen	7.685	0	0	0	0	0
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	1.718.778	1.830.000	4.839.600	1.903.200	1.939.800	0
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	21. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.092.293	2.305.900	5.368.100	2.393.900	2.438.000	0
	22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-436.567	-622.900	-1.034.800	-643.700	-654.100	0
	23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
	27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
	28. Jahresergebnis	-436.567	-622.900	-1.034.800	-643.700	-654.100	0
	29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	134.086	132.600	135.500	138.100	140.700	0
	Saldo ILV	-134.086	-132.600	-135.500	-138.100	-140.700	0
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-570.653	-755.500	-1.170.300	-781.800	-794.800	0

Produkt 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	5,40	7,00

Erläuterungen

Zeile 4: Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Rückzahlung gewährter Unterhaltsvorschussleistungen

Zeile 7: Erstattungen von Unterhaltsvorschussleistungen vom Land

Zeile 18: Leistungen an Berechtigte, erhebliche Steigerung aufgrund des neuen UVG-Gesetzes

Produkt 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Produktbeschreibung

Es handelt sich um die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege durch Fachberatung in den Einrichtungen, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen u. ä.

Auftragsgrundlage

§ 22-24 SGB VIII, § 11 KiTaG Niedersachsen

Ziele

- Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen
- Akquise und Qualifizierung von Tagespflegepersonen
- Unterstützung von einkommensschwachen Eltern
- Verbesserung der Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Schule
- Erstellung und Erhalt eines bedarfsgerechten qualifizierten Förder- und Betreuungsangebotes für Kinder vom Säuglingsalter bis zum Ende der Grundschulzeit

Maßnahmen zur Zielerreichung

Umsetzung des Konzeptes für Sprachförderung
Übernahme von Beiträgen zur Kindertagesbetreuung für einkommensschwache Eltern

Verantwortung Karin Ritter

Produkt 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	451.950	550.000	600.000	572.000	583.000	0
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	409.727	375.000	400.000	390.000	397.500	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	3.719	0	0	0	0	0
	12. = Summe ordentliche Erträge	865.397	925.000	1.000.000	962.000	980.500	0
	13. Aufwendungen für aktives Personal	423.698	577.000	738.600	599.800	611.300	0
	14. Aufwendungen für Versorgung	246	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.127	10.000	10.000	10.400	10.600	0
	16. Abschreibungen	21	0	0	0	0	0
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	4.217.193	4.713.000	4.863.000	4.901.500	4.995.700	0
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	21. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.646.286	5.300.000	5.611.600	5.511.700	5.617.600	0
	22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-3.780.889	-4.375.000	-4.611.600	-4.549.700	-4.637.100	0
	23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
	27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
	28. Jahresergebnis	-3.780.889	-4.375.000	-4.611.600	-4.549.700	-4.637.100	0
	29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	208.519	252.600	258.100	262.800	267.600	0
	Saldo ILV	-208.519	-252.600	-258.100	-262.800	-267.600	0
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-3.989.408	-4.627.600	-4.869.700	-4.812.500	-4.904.700	0

Produkt 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	10,07	9,45

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Anzahl der qualifizierten Tagespflegepersonen			80
Durchführung Qualifizierungskurse Tagespflege	0	1	1

Erläuterungen

Zeile 2: Landeszuwendung Tagespflege und Landeszuwendung zur Sprachförderung

Zeile 4: Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten zur Tagespflege

Zeile 15: Betriebskosten der Familienservicebüros

Zeile 18: Kosten der Übernahme der Elternbeiträge im vorletzten Kindergartenjahr; Qualifizierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, Tagespflege und Sprachförderung, JHA Beschluss kostenfreie Weiterbildung für Tagespflegepersonen; Übernahme der Elternbeiträge für einkommensschwache Eltern, Kosten der Tagespflege gemäß Satzung

Produkt 36.2.01 Jugendarbeit

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen durch Jugendarbeit (z. B. Kinder- und Jugendberufshilfe) und Jugendverbandsarbeit.

Auftragsgrundlage

§§ 11 und 12 SGB VIII

Ziele

Bedarfsgerechte Förderung an Plätzen für Kinder und Jugendliche in Freizeitmaßnahmen (z. B. Ferienmaßnahmen)
gemäß Handreichung des Landkreises
Qualifizierung von Jugendgruppenleitern
Förderung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit

Maßnahmen zur Zielerreichung

Finanzielle Förderung von Ferienmaßnahmen gemäß Verwaltungshandreichungen
Durchführung von Jugendgruppenleiterschulungen

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.2.01 Jugendarbeit
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	4.055	4.000	2.000	2.000	2.100	0
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	8.311	10.000	10.000	10.400	10.600	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	480	500	500	500	500	0
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	1.049	0	0	0	0	0
	12. = Summe ordentliche Erträge	13.895	14.500	12.500	12.900	13.200	0
	13. Aufwendungen für aktives Personal	74.137	66.200	67.500	64.900	66.200	0
	14. Aufwendungen für Versorgung	70	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
	16. Abschreibungen	8.958	8.500	7.800	8.500	8.500	0
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	167.623	217.700	219.500	226.300	230.700	0
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	21. = Summe ordentliche Aufwendungen	250.789	292.400	294.800	299.700	305.400	0
	22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-236.894	-277.900	-282.300	-286.800	-292.200	0
	23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
	27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
	28. Jahresergebnis	-236.894	-277.900	-282.300	-286.800	-292.200	0
	29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	25.976	28.700	29.300	29.900	30.400	0
	Saldo ILV	-25.976	-28.700	-29.300	-29.900	-30.400	0
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-262.870	-306.600	-311.600	-316.700	-322.600	0

Produkt 36.2.01 Jugendarbeit

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Nr. Bezeichnung	Gesamtausgabe- / -einnahmebedarf (Ansatz)	Ansatz 2018	Bisher bereitgestellt (Ansatz)	Verpflichtungsermächtigungen	Finanzplan 2019	Finanzplan 2020	Finanzplan 2021
-----------------	---	-------------	--------------------------------	------------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

OBER Investitionen ab 20.000 €

2018/51010 Zuw. Jugendraum im Elmer Bürgerhaus	20.000	20.000	0	0	0	0	0
--	--------	--------	---	---	---	---	---

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	0,98	1,10

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Anzahl der geförderten Freizeitmaßnahmen			140
Anzahl ausgestellte JuLeicas		170	170

Erläuterungen

Zeile 2: Zuwendung vom Land für Jugendgruppenleiterkurs, Spenden

Zeile 4: Kostenbeiträge der Eltern für die Kinderfreizeit des Landkreises

Zeile 5: Teilnehmerbeiträge JuLeiCa-Kurse

Zeile 18: Zuschüsse laut Verwaltungshandreichung 5.4 für Ferienfreizeiten u. Arbeitsmaterialien von Kirchengemeinden, Vereinen etc., Renovierung von Gruppenräumen sowie Ferienfreizeit des LK, Zuschüsse für Lehrgänge u. Tagungen u. ggf. Internationale Jugendbegegnungen

Produkt 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich sozialer und individueller Beeinträchtigung und zum Schutz vor gefährdenden Einflüssen.

Auftragsgrundlage

§§ 13 und 14 SGB VIII

Ziele

- Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale
- Integration von jungen Menschen
- Aufbau von Kritik- und Entscheidungsfähigkeit
- Unterstützung von jungen Menschen/deren Eltern zur Abgrenzung von und Schutz vor gefährdenden Einflüssen

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Förderung präventiver, sozialpädagogischer Maßnahmen, insbesondere im schulischen Bereich
- Unterstützung von jungen Menschen bei der sozialen Integration
- Vernetzung und Angebotsabstimmung mit anderen Ämtern, Behörden und Trägern

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	12. = Summe ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	13. Aufwendungen für aktives Personal	61.771	66.200	67.500	64.900	66.200	0
	14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
	16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	0	56.000	56.000	58.200	59.300	0
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	21. = Summe ordentliche Aufwendungen	61.771	122.200	123.500	123.100	125.500	0
	22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-61.771	-122.200	-123.500	-123.100	-125.500	0
	23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
	27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
	28. Jahresergebnis	-61.771	-122.200	-123.500	-123.100	-125.500	0
	29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	23.865	28.300	28.900	29.500	30.000	0
	Saldo ILV	-23.865	-28.300	-28.900	-29.500	-30.000	0
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-85.636	-150.500	-152.400	-152.600	-155.500	0

Produkt 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr	
Stellenanteile	0,98	1,10	
Leistungsdaten und Kennzahlen			
	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Anzahl der geförderten Maßnahmen gem. Kooperationsvereinbarung mit den Schulen			50
Erläuterungen			
Zeile 18: Aufwand für Präventionsprogramme und Kooperationsvereinbarung Schule - Jugendamt zur Förderung präventiver Aufgaben			

Produkt 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie

Produktbeschreibung

Es werden Angebote für Erziehungsberechtigte und junge Menschen zur Unterstützung der Erziehungsverantwortung (z. B. Konfliktlösungsstrategien) unterbreitet. Hinzu kommen die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Auftragsgrundlage

§8a SGB VIII, §§ 16 - 21 SGB VIII, KKG

Ziele

- Erziehungsberechtigte nehmen ihre Erziehungsverantwortung besser wahr.
- Konflikte und Krisen im Rahmen von Trennung und Scheidung werden dem Kindeswohl entsprechend gelöst.
- Die Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes erfolgen weitgehend konfliktfrei und kindgerecht.
- Alleinerziehende Mütter oder Väter können ihr Kind allein versorgen. Schwangere Mütter sind auf ihr Elterndasein vorbereitet.
- Die Betreuung von Kindern in Notsituationen ist sichergestellt.
- Sicherstellung des Kindeswohls
- Auf-/Ausbau verbindlicher Netzwerkstrukturen, Verbesserung der Fach- und Handlungskompetenzen von Netzwerken
- Sicherstellung von niedrigschwelliger und kostenfreier Unterstützung (Frühe Hilfen)

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Finanzierung gemeinsamer Wohnformen für Mütter oder Väter mit ihren Kindern
- Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten
- Vorhalten eines Beratungsangebotes nach §§ 16,17 und 18 SGB VIII
- Die Finanzierung von Maßnahmen gem. § 20 SGB VIII
- Ausbau bedürfnisorientierter und passgenauer Beratungsangebote

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	163.512	110.000	125.000	114.400	116.600	0
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	32.356	20.000	20.000	20.800	21.200	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	4.568	0	0	0	0	0
	12. = Summe ordentliche Erträge	200.436	130.000	145.000	135.200	137.800	0
	13. Aufwendungen für aktives Personal	477.066	476.500	481.100	495.100	504.700	0
	14. Aufwendungen für Versorgung	352	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
	16. Abschreibungen	1.094	0	0	0	0	0
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	1.176.076	1.050.700	1.428.700	1.090.600	1.111.600	0
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	88	0	0	0	0	0
	20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	21. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.654.676	1.527.200	1.909.800	1.585.700	1.616.300	0
	22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-1.454.240	-1.397.200	-1.764.800	-1.450.500	-1.478.500	0
	23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
	27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
	28. Jahresergebnis	-1.454.240	-1.397.200	-1.764.800	-1.450.500	-1.478.500	0
	29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	186.269	177.200	181.100	184.500	187.900	0
	Saldo ILV	-186.269	-177.200	-181.100	-184.500	-187.900	0
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-1.640.509	-1.574.400	-1.945.900	-1.635.000	-1.666.400	0

Produkt 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	7,16	7,37

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Anzahl der geförderten Anträge gem. der Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe			12
Anzahl der geförderten Eltern-Kind-Gruppen			26

Erläuterungen

Zeile 2: Landeszuwendungen für familienunterstützende Maßnahmen, Förderung durch Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen
Zeile 4: Kostenbeiträge für Personen in Mutter-Kind-Einrichtungen
Zeile 18: Zuschüsse auf Antrag gem. Verwaltungshandreichung 5.15 an freie Träger, Aufbau von Kompetenzzentren sowie Maßnahmen im Bereich Früher Hilfen wie
z. B. Willkommensbesuche bei Neugeborenen, Betrieb und Einsatz von Familienhebammen.
Insgesamt sollen mit dem Ausbau von präventiven Angeboten im LK niedrigschwellige Angebote für junge Familien geschaffen und ggf. spätere Hilfen zur Erziehung vermieden werden. Transferaufwendungen für: Begleiteter Umgang, Betreuung in Notsituationen und Unterbringungen in Mutter-Kind-Einrichtungen.

Produkt 36.3.03 Hilfe zur Erziehung

Produktbeschreibung

Es gilt der Grundsatz, Selbsthilfekräfte zu mobilisieren und Veränderungen zu erreichen. Personensorgeberechtigte sollen bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen durch geeignete und notwendige Hilfen in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form unterstützt werden, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Unterstützende, ambulante Hilfen haben Vorrang vor Hilfen außerhalb der Familie.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind vorläufige Maßnahmen (Inobhutnahmen) einzuleiten. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind nach Einreise oder im Zuge eines Verteilungsverfahrens unterzubringen.

Auftragsgrundlage

§§ 8a, 27 - 35 SGB VIII, §§ 42, 42a, 42b SGB VIII, § 52 JGG

Ziele

In 90 % aller beendeten ambulanten Hilfefälle soll eine weitergehende Erziehungshilfe vermieden werden. Die durchschnittlichen Laufzeiten der eingeleiteten Hilfen sollen den Vorgaben der eigenen Mindeststandards entsprechen

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Finanzierung von geeigneten und notwendigen Anspruchsleistungen zum Schutz bzw. zur Gewährung des Wohls von Kindern und Jugendlichen
- Ambulante Hilfen haben Vorrang vor stationären Maßnahmen
- Hilfen werden gezielt und konkret geplant und durchgeführt.
- Qualitätsdialog mit freien Trägern zur Sicherstellung der Eignung erzieherischer Hilfen und Schutzmaßnahmen

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.3.03 Hilfe zur Erziehung
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	37.000	37.000	41.000	38.400	39.200	0
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	524.126	500.000	600.000	520.000	530.000	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
	6. privatrechtliche Entgelte	259.200	261.000	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.346.289	3.550.000	4.650.000	3.692.000	3.763.000	0
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	42.985	0	0	0	0	0
	12. = Summe ordentliche Erträge	6.209.600	4.348.000	5.291.000	4.250.400	4.332.200	0
	13. Aufwendungen für aktives Personal	965.525	1.276.200	1.302.300	1.326.800	1.352.400	0
	14. Aufwendungen für Versorgung	704	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	443.671	45.000	0	0	0	0
	16. Abschreibungen	47.005	20.000	50.000	20.000	20.000	0
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	13.114.962	11.946.000	13.286.000	12.323.800	12.562.700	0
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	50.542	500.000	500.000	520.000	530.000	0
	20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	21. = Summe ordentliche Aufwendungen	14.622.409	13.787.200	15.138.300	14.190.600	14.465.100	0
	22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-8.412.809	-9.439.200	-9.847.300	-9.940.200	-10.132.900	0
	23. außerordentliche Erträge	404	0	0	0	0	0
	24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
	27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	404	0	0	0	0	0
	28. Jahresergebnis	-8.412.405	-9.439.200	-9.847.300	-9.940.200	-10.132.900	0
	29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	364.514	596.800	608.600	619.200	629.800	0
	Saldo ILV	-364.514	-596.800	-608.600	-619.200	-629.800	0
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-8.776.919	-10.036.000	-10.455.900	-10.559.400	-10.762.700	0

Produkt 36.3.03 Hilfe zur Erziehung

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	19,47	18,61

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
In 80% der Hilfen entspricht die durchschnittliche Laufzeit den Vorgaben der eigenen			
Mindeststandards			80,0

Erläuterungen

Zeile 2: Landesförderung von Projekten zur ambulanten sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger (Jugendgerichtshilfe)

Zeile 4: Kostenbeiträge für gewährte Hilfen zur Erziehung

Zeile 6: Betrieb der Inobhutnahmestelle in Zeven eingestellt

Zeile 7: Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern für durch den LK gewährte Leistungen sowie Kostenerstattungen für UMA nach § 89d SGB VIII und erwartete Verwaltungskostenpauschale vom Land 2000 € pro UMA

Zeile 15: Betrieb der Inobhutnahmestelle in Zeven eingestellt

Zeile 18: Transferaufwendung für Soz. Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, Sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Inobhutnahme Maßnahmen (Bereitschaftspflegefamilien), Jugendgerichtshilfe, Intensive soz.-päd. Einzelbetreuung

Heimerziehung, Inobhutnahmestelle und Unterbringung von UMA.

Zeile 19: Erstattungen an Städte und Gemeinden

Produkt 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige

Produktbeschreibung

Es gilt der Grundsatz: Selbsthilfekräfte zu mobilisieren und Veränderungen zu erreichen. Die ambulanten und stationären Hilfen sollen jungen Volljährigen ermöglichen, ihr Leben eigenverantwortlich und selbständig zu gestalten. Unterstützende, ambulante Hilfen haben Vorrang vor stationären Hilfen.

Auftragsgrundlage

§§ 18, 41 SGB VIII i.V.m. §§ 30, 33, 34, 35 SGB VIII

Ziele

Junge Volljährige sind mit Abschluss der Hilfe in der Lage, für sich selbst zu sorgen oder wurden in geeignete Maßnahmen vermittelt.

Maßnahmen zur Zielerreichung

80% haben bei Beendigung der Hilfe einen Schul- oder Berufsabschluss erlangt

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	30.672	50.000	50.000	52.000	53.000	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	141.588	10.000	50.000	10.400	10.600	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	4.498	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	176.758	60.000	100.000	62.400	63.600	0
13. Aufwendungen für aktives Personal	269.680	236.300	243.700	245.600	250.100	0
14. Aufwendungen für Versorgung	317	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	4	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	681.033	740.000	760.000	769.600	784.400	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	35	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	951.069	976.300	1.003.700	1.015.200	1.034.500	0
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-774.310	-916.300	-903.700	-952.800	-970.900	0
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-774.310	-916.300	-903.700	-952.800	-970.900	0
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	99.399	91.500	93.500	95.200	97.000	0
Saldo ILV	-99.399	-91.500	-93.500	-95.200	-97.000	0
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-873.709	-1.007.800	-997.200	-1.048.000	-1.067.900	0

Produkt 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	3,61	3,61

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Anteil der jungen Volljährigen, die mit Beendigung der Hilfe einen Schul- oder			
Berufsabschluss haben			80,0

Erläuterungen

Zeile 4: Kostenbeiträge für gewährte Hilfen zur Erziehung

Zeile 7: Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern für durch den LK gewährte Leistungen für junge Volljährige in Pflegefamilien

Zeile 18: Transferaufwendungen für Vollzeitpflege, Heimunterbringung und Erziehungsbeistandschaft

Produkt 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Produktbeschreibung

Es soll seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen eine ihrem Alter entsprechende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.

Auftragsgrundlage

§§ 35a, 41 SGB VIII

Ziele

Kinder, Jugendliche und Junge Volljährige sind in der Lage, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben.

Maßnahmen zur Zielerreichung

Entwicklung von passgenauen, Vermittlung in passgenaue Hilfen
(Weiter)Entwicklung der Kooperation mit den Schulen

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	113.482	113.000	113.000	117.500	119.700	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	20.219	30.000	30.000	31.200	31.800	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	215.445	100.000	100.000	104.000	106.000	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	3.006	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	352.152	243.000	243.000	252.700	257.500	0
13. Aufwendungen für aktives Personal	458.522	480.400	521.900	499.300	508.800	0
14. Aufwendungen für Versorgung	282	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	2.317.002	3.095.000	3.150.000	3.218.800	3.280.700	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	18	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.775.824	3.575.400	3.671.900	3.718.100	3.789.500	0
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-2.423.672	-3.332.400	-3.428.900	-3.465.400	-3.532.000	0
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-2.423.672	-3.332.400	-3.428.900	-3.465.400	-3.532.000	0
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	173.539	189.800	193.900	197.500	201.100	0
Saldo ILV	-173.539	-189.800	-193.900	-197.500	-201.100	0
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-2.597.210	-3.522.200	-3.622.800	-3.662.900	-3.733.100	0

Produkt 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	7,66	7,84

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Vermittlung in passgenaue Hilfe erfolgt innerhalb eines Monats nach Feststellung des individuellen Hilfebedarfs			90,0

Erläuterungen

Zeile 2: Pauschale vom Land Niedersachsen für inklusionsbedingte Mehraufwendungen (schulische Integrationshilfen)
Zeile 4: Kostenbeiträge für gewährte Eingliederungshilfen für seel. behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
Zeile 7: Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern für durch den Landkreis gewährte Leistungen
Zeile 18: Transferaufwendungen für ambulante Hilfen für Kinder/Jugendliche und junge Volljährige (schulische Integrationshilfe, Legasthenie, Dyskalkulie, Autismus-Therapie); Transferaufwendungen für stationäre Hilfen für Kinder/Jugendliche und junge Volljährige.

Produkt 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren

Produktbeschreibung

Das Produkt umfasst die Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche sowie die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren. Die Urkundspersonen beim Jugendamt sind befugt, Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, z.B. Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft, Sorgeerklärungen und Unterhaltserklärungen.

Auftragsgrundlage

§§ 18, 50 - 59 SGB VIII, §§ 1741 - 1766, 1793 und 1800 BGB, AdVermiG

Ziele

Schutz, Förderung und Unterstützung von Minderjährigen und Sicherstellung ihrer Rechte
Unterstützung der wirtschaftliche Absicherung der Minderjährigen

Maßnahmen zur Zielerreichung

Beurkundungen und Beglaubigungen, Vermittlung in Adoption
Gewährleistung des regelmäßigen persönlichen Kontaktes zwischen gesetzlichem Vertreter und Mündel

Verantwortung

Karin Ritter

**Produkt 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	-15.608	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	32.076	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	16.468	0	0	0	0	0
13. Aufwendungen für aktives Personal	1.188.921	1.250.900	1.309.700	1.300.700	1.325.700	0
14. Aufwendungen für Versorgung	2.957	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	48	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	610	2.500	2.500	2.600	2.600	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.192.537	1.253.400	1.312.200	1.303.300	1.328.300	0
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-1.176.069	-1.253.400	-1.312.200	-1.303.300	-1.328.300	0
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-1.176.069	-1.253.400	-1.312.200	-1.303.300	-1.328.300	0
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	405.483	411.200	420.200	428.000	435.800	0
Saldo ILV	-405.483	-411.200	-420.200	-428.000	-435.800	0
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-1.581.552	-1.664.600	-1.732.400	-1.731.300	-1.764.100	0

Produkt 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr	
Stellenanteile	16,87	17,36	
Leistungsdaten und Kennzahlen			
Die gesetzlich vorgegebene Zahl der Mündel/Vormund wird eingehalten	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
			50 zu 1
Erläuterungen			
Zeile 19: Ausgaben für die Amtsvormundschaften			

Produkt 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe

Produktbeschreibung

In diesem Produkt werden aus statistischen Gründen die Verwaltungskosten der Jugendhilfe nachgewiesen.

Ziele

- Effiziente Dienstleistungsbehörde
- Unbürokratische Aufgabenerledigung
- Sicherstellung der Fachlichkeit der Mitarbeiter
- Kunden- und Mitarbeiterorientierung

Maßnahmen zur Zielerreichung

Unterstützung der Informations- und Fortbildungskultur
Angemessene Ausstattung mit Literatur und weiteren Informationsmaterialien

Verantwortung Karin Ritter

Produkt 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	168	0	0	0	0	0
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	713	2.000	500	2.000	2.100	0
	12. = Summe ordentliche Erträge	881	2.000	500	2.000	2.100	0
	13. Aufwendungen für aktives Personal	-12.840	0	0	0	0	0
	14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
	16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	15.190	19.500	19.500	20.200	20.500	0
	20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	21. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.349	19.500	19.500	20.200	20.500	0
	22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-1.468	-17.500	-19.000	-18.200	-18.400	0
	23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
	27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
	28. Jahresergebnis	-1.468	-17.500	-19.000	-18.200	-18.400	0
	29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	3.176	4.700	4.800	4.900	5.000	0
	Saldo ILV	-3.176	-4.700	-4.800	-4.900	-5.000	0
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-4.645	-22.200	-23.800	-23.100	-23.400	0

Produkt 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe
Erläuterungen
Zeile 11: Bußgelder für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz Zeile 19: Mitgliederbeiträge an Verbände und Vereine, Aufwendungen der Jugendhilfeplanung (z. B. Durchführung von Befragungen), Kosten für Kommunalen Schadensausgleich

Produkt 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder

Produktbeschreibung

Das Produkt umfasst die Vereinbarungen mit den Gemeinden über die Tageseinrichtungen für Kinder.

Auftragsgrundlage

§ 24 SGB VIII; § 12 KiTaG Niedersachsen

Ziele

- Erfüllung des Rechtsanspruches bei den 3-6-jährigen (100 % Versorgung)
- Erfüllung des Rechtsanspruches bei den unter 3-jährigen

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Vereinbarungen mit den Gemeinden zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- Förderung und Ausbau weiterer Krippenplätze

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	56	0	0	0	0	0
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	12. = Summe ordentliche Erträge	56	0	0	0	0	0
	13. Aufwendungen für aktives Personal	0	0	0	0	0	0
	14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
	16. Abschreibungen	88.504	57.900	63.800	57.900	57.900	0
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	4.267.989	4.720.000	4.870.000	4.908.800	5.003.200	0
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	21. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.356.494	4.777.900	4.933.800	4.966.700	5.061.100	0
	22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-4.356.438	-4.777.900	-4.933.800	-4.966.700	-5.061.100	0
	23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
	27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
	28. Jahresergebnis	-4.356.438	-4.777.900	-4.933.800	-4.966.700	-5.061.100	0
	29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	3.165	4.800	4.900	5.000	5.100	0
	Saldo ILV	-3.165	-4.800	-4.900	-5.000	-5.100	0
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-4.359.603	-4.782.700	-4.938.700	-4.971.700	-5.066.200	0

Produkt 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Versorgungsquote in der Altersgruppe 3-6 in %		100,0	90,0
Versorgungsquote in der Altersgruppe unter 3 in %		40,0	42,0

Erläuterungen

Zeile 18: Betriebskostenzuschüsse an die Träger von Kindertageseinrichtungen laut Vereinbarung - Erhöhung aufgrund tariflicher Steigerungen des TVöD und zunehmender Gesamtbetreuungsstunden

Produkt 36.7.01 Erziehungsberatungsstelle

Produktbeschreibung

Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen unterstützen Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung von individuellen und familienbezogenen Problemen.

Auftragsgrundlage

§§ 16,17, 18 und 28 SGB VIII

Ziele

- Bedarfsgerechte und niedrigschwellige Beratungsangebote helfen bei der Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme.
- Beratung wird zeitnah aufgenommen

Maßnahmen zur Zielerreichung

Qualitätsdialog und Ausbau des Beratungsangebotes (ggf. dezentral)

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.7.01 Erziehungsberatungsstelle
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	248	300	300	300	300	0
	4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	12. = Summe ordentliche Erträge	248	300	300	300	300	0
	13. Aufwendungen für aktives Personal	194.595	187.800	238.200	191.500	195.100	0
	14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	2.000	2.000	2.000	2.100	0
	16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	281.675	300.000	300.000	312.000	318.000	0
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	21. = Summe ordentliche Aufwendungen	476.270	489.800	540.200	505.500	515.200	0
	22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-476.022	-489.500	-539.900	-505.200	-514.900	0
	23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
	27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
	28. Jahresergebnis	-476.022	-489.500	-539.900	-505.200	-514.900	0
	29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	102.366	86.700	88.600	90.300	92.000	0
	Saldo ILV	-102.366	-86.700	-88.600	-90.300	-92.000	0
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-578.388	-576.200	-628.500	-595.500	-606.900	0

Produkt 36.7.01 Erziehungsberatungsstelle

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	3,46		3,50
Leistungsdaten und Kennzahlen			
In 90% der Fälle hat die erste Beratung innerhalb von vier Wochen stattgefunden	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
			90
Erläuterungen			
Zeile 15: Aufwendungen für Material und Testverfahren			
Zeile 18: Personal- u. Sachkostenzuschuss für die Erziehungsberatungsstelle und die Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt			



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0265/1 Status: öffentlich Datum: 16.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2017	Jugendhilfeausschuss			
07.12.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Fraktion vom 21.09.2017:
Einrichtung eines Beratungszentrums für emotionale und soziale Entwicklung

Sachverhalt:

Der anliegende Antrag der SPD-Fraktion vom 21.09.17 an den Kreistag wurde von dort am 28.09.17 zur weiteren Beratung an den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Landesschulbehörde hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Es besteht in der gemeinsamen Arbeitsgruppe Konsens dahingehend, die bestehende Kooperation im Sinne der gemeinsamen Klientel weiter zu verstetigen, zu optimieren und die bestehenden Vereinbarungen laufend weiterzuentwickeln.

Es besteht Einigkeit auch dahingehend, dass insbesondere eine „gelebte“ Kooperationsvereinbarung II ein geeignetes Mittel zur wirksamen und frühzeitiger Unterstützung betroffener Kinder, Jugendlicher und Erwachsener ist, die auch das System Schule gut entlastet. Dennoch wird von allen Beteiligten gesehen, dass insbesondere die praktische Umsetzung der Vereinbarung II zur Kooperation bei erzieherischem Hilfebedarf und bei Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII zu intensivieren ist. Des Weiteren werden, aus Sicht der Landesschulbehörde, die schulischen Unterstützungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft. Um diesem zu begegnen, wurde ein gemeinsamer Fachtag für die Schulen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Spätsommer 2017 – im Ausschuss wurde berichtet – veranstaltet. Neben einer Grundinformationen zu den bestehenden drei Kooperationsvereinbarungen hatte dieser das Ziel, den Bekanntheitsgrad der durch die Landesschulbehörde angebotenen Hilfen, aber auch die sich aus den Kooperationsvereinbarungen eröffnenden Unterstützungsmöglichkeiten in den Schulen zu steigern. Dieses Ziel konnte insbesondere auch wegen der sehr guten Annahme des Angebotes durch die Schulen erreicht werden. Auch nach dem Fachtag wird die Entwicklung, wie die bestehenden Hilfesysteme durch die Schule genutzt werden, weiter betrachtet. Zu dem vorliegenden Antrag hat ein Austausch in der bestehenden Arbeitsgruppe stattgefunden. Dabei ist insbesondere auch das Thema „Veränderung der Schulsozialarbeit“ in die gemeinsamen Überlegungen einbezogen worden.

Bereits im Dezember 2016 hat das Land Niedersachsen sich mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, die Aufgabenzuständigkeit für die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung zu übernehmen und die Schulsozialarbeit deutlich auszubauen. Zum 1.8.2017 ist der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ in Kraft getreten. Der Erlass orientiert sich an der schulischen Praxis und soll die vielfältigen Kompetenzen sozialpädagogischer Fachkräfte mit den besonderen Anforderungen an das Handlungsfeld Schule in Einklang bringen. Ziel ist, landesweit einen hohen Qualitätsstandard abzusichern und gleichzeitig den Schulen vor Ort Flexibilität beim Einsatz der sozialpädagogischen Expertise zu ermöglichen. Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung ist als Landesaufgabe definiert und finanziell auf Dauer abgesichert. Damit unterstreicht das Land den hohen Stellenwert der schulischen Sozialarbeit: Lehrkräfte werden durch die sozialpädagogischen Fachkräfte bei den außerunterrichtlichen Tätigkeiten entlastet, der Kontakt zu Eltern und Erziehungsberechtigten wird gestärkt, Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzliche Ansprechpartner sowie Unterstützung im Schulalltag und darüber hinaus. Mit dem flächendeckenden Ausbau der Schulsozialarbeit bei Finanzierung durch das Land ist auch das Ziel verbunden, die Kommunen zu entlasten. Für die Umsetzung der Schulsozialarbeit in allen Haupt-, Real- und Oberschulen sowie den Kooperativen und Integrativen Gesamtschulen hält das Land seit diesem Jahr Haushaltsmittel vor. Sukzessive soll die Schulsozialarbeit bis 2021 auch an den noch nicht ausgestatteten Grundschulen und Gymnasien installiert werden.

Sowohl die Landesschulbehörde als auch die Verwaltung sehen im Ausbau und dem beschriebenen Tätigkeitsfeld der Schulsozialarbeit zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten für alle Beteiligten. U. a. sind der Schulsozialarbeit ausdrücklich die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern, die Verbesserung der Bedingungen für den schulischen Lernerfolg, die sozialpädagogische Beratung von Lehrkräften und Eltern, der Aufbau eines Netzwerkes für die Schule und die Durchführung von Gewalt- und Konfliktprävention zugeordnet.

Die Schulsozialarbeit ist zudem an der Schnittstelle zur Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt. Sie stellt Vernetzung her und weist auf Angebote hin.

Es besteht Konsens mit der Landesschulbehörde, die Nutzung der bereits fachlich und finanziell vorhandenen, aber noch nicht ausgeschöpften Ressourcen voranzutreiben und zudem die sich aus dem o.g. Erlass ergebenden positiven Effekte für das gemeinsame Anliegen zu nutzen. Die Einrichtung eines zusätzlichen Angebotes – wie beantragt – wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht für erforderlich erachtet. Über die Ergebnisse der fortlaufenden Evaluation wird jeweils im Jugendhilfeausschuss berichtet.

Luttmann

Volker Kullik
Stiller Frieden 22a
27442 Karlishöfen

Fon: 04763 1404 (p)
Fax: 04763-628567 (d)
Mobil 0152-02798409
volker.kullik@t-online.de

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

21. September 2017

Eilantrag zur Sitzung des Kreistages am 29.09.2017

Einrichtung eines Beratungszentrums für emotionale und soziale Entwicklung

Die SPD-Fraktion sieht inzwischen gute Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule. Diese Zusammenarbeit gilt es im Sinne der Betroffenen weiter zu intensivieren und zu verstetigen. Dazu erachten wir es als außerordentlich sinnvoll, ein gemeinsames Beratungszentrum für emotionale und soziale Entwicklung auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu installieren. **Dies vorausgeschickt, beantragt die SPD-Fraktion:**

- den Aufbau eines Beratungszentrums für emotionale und soziale Entwicklung, entsprechend des im Jugendhilfeausschuss vorgestellten Konzepts des Landkreises Stade;
- die Vorbereitung und den Abschluss einer diesbezüglichen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg/Wümme (Jugendhilfe) und dem Land Niedersachsen (Landesschulbehörde);
- die personelle Ausstattung eines derartigen Beratungszentrums bzw. von drei Regionalbüros mit Sozialpädagoginnen-/pädagogenstellen;
- die Bereitstellung von Räumlichkeiten sowie der Sach- und Fortbildungskosten für das Beratungszentrum bzw. für drei Regionalbüros.

Begründung: Die Vorstellung des Stader Beratungszentrums für emotionale und soziale Entwicklung durch die Vertreterin des Landkreises Stade, Frau Metelmann, im Jugendhilfeausschuss war für die SPD-Fraktion sehr überzeugend. Dies wurde noch bekräftigt durch zahlreiche positive Reaktionen, besonders aus dem schulischen Bereich. Die SPD-Fraktion verspricht sich die Möglichkeit einer frühzeitigen Intervention bei betroffenen Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung aller Beteiligten sowie die Bündelung der unterstützenden Hilfen.

gez. für die SPD-Fraktion: V. Kullik